



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Fachhochschulstudiengang
Soziale Arbeit
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. Juni 2005**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-42.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	3
Abschnitt I: Studienordnung	
§ 2 Studienziel	3
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	3
§ 4 Studieninhalte	4
§ 5 Studienplan	4
§ 6 Eintritt in das Hauptstudium	5
Abschnitt II: Prüfungsordnung	
§ 7 Prüfungskommission	6
§ 8 Mitglieder der Prüfungskommission	6
§ 9 Mitwirkungspflicht	6
§ 10 Hochschulöffentliche Bekanntmachung	6
§ 11 Prüfungszeitraum	6
§ 12 Prüfungsmeldung	7
§ 13 Rücktritt	7
§ 14 Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 15 Antrag auf Gewährung von Nachfristen, Wiederholungsfristen; Schutzfristen	7
§ 16 Studienbegleitende Leistungsnachweise	8
§ 17 Mündliche Prüfung	8
§ 18 Vergünstigungen für Behinderte	8
§ 19 Prüfungsvergünstigungen für schwangere Studentinnen	8
§ 20 Leistungsbewertung, Notenbekanntgabe	9
§ 21 Umfang der Diplom-Vorprüfung	9
§ 22 Prüfungsmodalitäten	9
§ 23 Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester (Kolloquium)	9
§ 24 Umfang der Diplomprüfung	9
§ 25 Diplomarbeit	10
§ 26 Einsichtnahme in Prüfungen	10
§ 27 Gesamtprüfungsnote der Diplomprüfung	11
§ 28 Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis	11
§ 29 Akademische Grade	11
§ 30 Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten	11
Anlage A: Fächer und Semesterwochenstunden im Grundstudium	13
<i>Studienbereich 1: „Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit“</i>	<i>13</i>
<i>Studienbereich 2: „Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ ..</i>	<i>13</i>
<i>Studienbereich 3: „Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit“</i>	<i>13</i>
<i>Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AW)</i>	<i>13</i>
Anlage B: Fächer und Semesterwochenstunden im Hauptstudium	14
<i>Studienbereich 1: „Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit“</i>	<i>14</i>
<i>Studienbereich 2: „Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ ..</i>	<i>14</i>
<i>Studienbereich 3: „Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit“</i>	<i>14</i>
<i>Studienschwerpunkt</i>	<i>14</i>
<i>Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AW)</i>	<i>14</i>
Anlage C: Studienziele, Fächer und Semesterwochenstunden in den Studien-	
schwerpunkten	15
Anlage D: Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweise im Grundstudium	20
Anlage E: Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweise im Hauptstudium	21
Anlage F: Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses	23
Anlage G: Muster des Diplomprüfungszeugnisses	24
Anlage H: Muster der Urkunde	26

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG- erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Fachhochschul-Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 – RaPO – (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK) und der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 in deren jeweiliger Fassung. ³Im Zweifel hat die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern Vorrang.

Abschnitt I: Studienordnung

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist die Vermittlung der Befähigung zu selbständigem beruflichem Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. ²Das Studium soll wissenschaftliches Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Menschen, um die es in der Sozialen Arbeit geht.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von acht Studiensemestern. ²Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemestern. ³Das Hauptstudium umfasst zwei praktische und drei theoretische Studiensemester. ⁴Die beiden praktischen Studiensemester werden aufeinander folgend als 4. und 5. Studiensemester geführt.

(2) ¹Grund- und Hauptstudium sind jeweils in drei Studienbereiche untergliedert.

Studienbereich 1: „Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit“

Studienbereich 2 „Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“

Studienbereich 3 „Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit“.

²Ab dem 6. Studiensemester wird zusätzlich ein Studienschwerpunkt gewählt und nach Maßgabe des Studienplanes geführt.

³Der Studienschwerpunkt ist aus nachfolgendem Katalog zu wählen:

1. Altenarbeit
2. Familienhilfe
3. Gesundheitshilfe

4. Hilfen zur Erziehung/ Jugendsozialarbeit
5. Integrationshilfen
6. Jugendarbeit
7. Organisation sozialer Dienste
8. Präventive Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung
9. Soziale Arbeit mit behinderten Menschen
10. Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen
11. Soziale Arbeit mit psychisch kranken / suchtkranken Menschen
12. Theaterarbeit /Darstellendes Spiel
13. Internationale Sozialarbeit

§ 4 Studieninhalte

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl und die Art der Lehrveranstaltung sind in den Anlagen A (Grundstudium) und B (Hauptstudium) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Studienziele, Fächer und die Verteilung der Semesterwochenstunden der Studienschwerpunkte sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten und Studentinnen verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Unter ihnen muss nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl getroffen werden. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt der zuständige Fachbereich einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelung erstmals anzuwenden ist.
- (2) Der Studienplan konkretisiert diese Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere enthält er Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Studienfach und Semester,
 2. die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer, ggf. aufgeteilt nach Grund- und Hauptstudium
 3. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern, sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
 4. die fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

5. die Studienziele und -inhalte der Fächer der Studienschwerpunkte
 6. den Katalog der von dem Studenten oder der Studentin dieses Studienganges wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
 7. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) Im Studienplan können Regelungen über Studienziel und Studieninhalte sowie über den Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester weiter differenziert und bei Erhöhung der Wochenstundenzahl durch Verfügungsstunden entsprechend erweitert werden.
- (4) Der Studienplan kann für ein Fach mehrere alternativ angebotene Lehrveranstaltungen enthalten, in denen jeweils studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden können.
- (5) ¹Weitere Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer können über den Studienplan hinaus aus dem gesamten Studienangebot der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorbehaltlich der Anerkennung durch den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Soziale Arbeit ausgewählt werden.
- ²Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind nur solche Fächer, in denen berufsfeld- übergreifende Kompetenzen erworben werden.
- (6) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Schwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Eintritt in das Hauptstudium

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder bis auf höchstens zwei Ausnahmen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in allen nur auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten und in allen Teilnahmenachweisen, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Bewertung „ausreichend“ erzielt hat bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ erreicht hat.
- (2) Zum Eintritt in die den praktischen Studiensemestern nachfolgenden theoretischen Studiensemester des Hauptstudiums ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden und das Zeugnis der Ausbildungsstelle in den praktischen Studiensemestern mit dem Prädikat „mit Erfolg bestanden“ vorgelegt hat.

Abschnitt II: Prüfungsordnung

§ 7

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission des Fachbereiches Soziale Arbeit ist für die Diplom-Vor- und Diplomprüfung zuständig und nimmt zugleich die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr (§§ 5, 6 RaPO).

§ 8

Mitglieder der Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die im Anschluss an die allgemeinen Hochschulwahlen von dem Dekan oder der Dekanin auf Vorschlag des Fachbereichsrates für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder eines Mitgliedes wird die Nachfolge für die Restdauer der Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig; Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 9

Mitwirkungspflicht

Im Rahmen seiner oder ihrer der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren ist jeder Student und jede Studentin verpflichtet, sich selbständig vor Ort über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs, der Prüfungsgremien und des Prüfungs- und Praktikumsamtes fortlaufend zu informieren.

§ 10

Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen können schriftlich an den hochschulüblichen Anschlagtafeln oder/und auf elektronische Weise erfolgen.

§ 11

Prüfungszeitraum

¹Der Prüfungszeitraum und die Prüfungstermine werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes erfolgt spätestens vier Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Prüfungssemesters. ²Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen und die jeweilige Prüfungsdauer werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Prüfungstermins bekannt gegeben.

§ 12 Prüfungsmeldung

¹Die Anmeldung zu Prüfungen mit Ausnahme der studienbegleitenden Leistungsnachweise erfolgt nach dem vom Prüfungsamt durch Aushang festgelegten Verfahren innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Ausschlussfrist, die spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn hochschulöffentlich bekannt zu machen ist. ²Dem Antrag sind die im Anmeldeformular aufgeführten Nachweise beizufügen.

§ 13 Rücktritt

¹Der Rücktritt von Prüfungen ist nach erfolgter Anmeldung durch elektronische oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Bei Wiederholungsprüfungen sind die Fristen nach § 22 Abs. 3 RaPO einzuhalten.

§ 14 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Prüfungen der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben und erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Prüfungstermins. ²Im Falle der Nichtzulassung ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt zu erteilen.
- (2) Konnte der Kandidat oder die Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen, und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 15 Antrag auf Gewährung von Nachfristen, Wiederholungsfristen; Schutzfristen

- (1) Anträge auf Gewährung einer Nachfrist zur Verlängerung der Prüfungsfristen müssen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des 4. Fachsemesters, zur Diplomprüfung bis zum Ende des 12. Fachsemesters beim Prüfungsamt eingehen.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 16

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise i.S.d. § 12 Abs. 2 Satz 3 RaPO können auch schriftlich ausgearbeitete Referate sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise sind von dem Studenten oder der Studentin unbeschadet der Fristen der §§ 27, 33 RaPO spätestens innerhalb von einem Monat ab Ausstellungsdatum im Prüfungsamt einzureichen. ²Wird der studienbegleitende Leistungsnachweis in der vorlesungsfreien Zeit ausgestellt, ist er innerhalb des ersten Monats des auf die Ausstellung folgenden Semesters abzugeben.

§ 17

Mündliche Prüfung

- (1) Widerspruch gegen die Anwesenheit von Studenten oder Studentinnen des gleichen Studienganges bei mündlichen Prüfungen muss spätestens vor Prüfungsbeginn vorgebracht werden.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen stattfinden. ²Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Prüfungskommission.

§ 18

Vergünstigungen für Behinderte

¹Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich zu beantragen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. ²Der Antrag soll in der Regel mit der Meldung zur Prüfung, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden. ³Über Art und Umfang der Prüfungsvergünstigung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 19

Prüfungsvergünstigungen für schwangere Studentinnen

¹Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird der Prüfungszeit hinzugefügt.

³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.

§ 20

Leistungsbewertung, Notenbekanntgabe

- (1) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.
²In einzelnen Fächern, die nicht zur Gesamtnotenbildung herangezogen werden, können studienbegleitende Leistungsnachweise mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. ³Diese Fächer ergeben sich aus der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Noten der Prüfungen werden hochschulöffentlich durch das Prüfungsamt bekannt gemacht.

§ 21

Umfang der Diplom-Vorprüfung

Die Regelungen nach § 25 RaPO ergeben sich aus der **Anlage D** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 22

Prüfungsmodalitäten

¹Der Fachbereich trifft die nach § 25 Abs. 2 und § 30 Satz 3 RaPO erforderlichen Regelungen; er entscheidet insbesondere auch über die Durchführung einer Prüfung als schriftliche oder mündliche Prüfung sowie über die Modalitäten der Beteiligung von mehreren Disziplinen an Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen. ²Die Beschlüsse des Fachbereichsrates werden spätestens zu Beginn des Semesters, für das sie gelten sollen, hochschulöffentlich gemacht.

§ 23

Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester (Kolloquium)

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung des Faches 3.7.
- (2) ¹Zulassungsvoraussetzungen sind neben den Vertragsunterlagen und Ausbildungsplänen ein oder mehrere „mit Erfolg abgelegt“ benotete Praktikumsberichte. ²Umfang, Form und Anzahl der Praktikumsberichte wird in den Lehrveranstaltungen des Faches 3.7 festgelegt.
- (3) Die Prüfung findet als mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer in Gruppen von bis zu drei Prüflingen statt.

§ 24

Umfang der Diplomprüfung

Die Regelungen nach § 30 RaPO ergeben sich aus der **Anlage E** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 25 Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens im ersten und soll spätestens im dritten auf die Ableistung des zweiten praktischen Studienseesters folgenden Fachsemester ausgegeben werden.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Prüfung der Diplomprüfung und muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes erfolgt sein.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich mit einem eigenen Themenvorschlag an einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin wenden oder sich ein Thema von ihm bzw. ihr zuteilen lassen.
- (4) ¹Die Ausgabe der Diplomarbeit ist von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin unverzüglich dem Prüfungsamt unter Angabe des Themas der Diplomarbeit, des Zeitpunktes der Ausgabe und der Frist für die Bearbeitung mitzuteilen. ²Spätere Abänderungen des Themas sind dem Prüfungsamt von dem Kandidaten oder der Kandidatin mit einer Bestätigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin mitzuteilen. ³Abänderungen des Themas, die keine Ausgabe einer neuen Diplomarbeit darstellen, können - unbeschadet der Regelung in Abs. 6 - nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist führen.
- (5) Aus triftigem Grund kann das Thema innerhalb von zwei Monaten ab Themenausgabe mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einmal zurückgegeben werden.
- (6) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt
 1. neun Monate, wenn die Ausgabe des Themas im ersten Monat des dritten auf den Abschluss des zweiten praktischen Studienseesters folgenden Fachsemesters des Kandidaten erfolgt,
 2. fünf Monate, wenn die Ausgabe zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des unter Nr. 1 genannten Semesters erfolgt,
 3. in der Regel drei Monate, wenn die Ausgabe zu einem späteren Zeitpunkt als dem unter Nr. 1 genannten Semester erfolgt.
- (7) Kann die Diplomarbeit aus einem von dem Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden Grund nicht fristgemäß fertiggestellt werden, kann die Prüfungskommission die Bearbeitungsfrist bis zu drei Monate verlängern; die Frist kann jedoch nur bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn das Thema nach Ablauf des Monats ausgegeben worden ist, in dem das 8. Fachsemester des Studenten oder der Studentin begonnen hat.
- (8) ¹Diplomarbeiten sind in der Regel in gebundener Form in zwei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Abweichungen von dieser Regel sind nach Absprache mit dem Erst- und dem Zweitkorrektor der Diplomarbeit möglich und haben das Kriterium der Fälschungssicherheit zu erfüllen.

§ 26 Einsichtnahme in Prüfungen

¹Die Einsichtnahme in Prüfungen der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist nach Feststellung des Prüfungsergebnisses innerhalb der ersten vier Wochen des auf das Prüfungsver-

fahren folgenden Semesters beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Die Einsichtnahme findet beim gewählten Prüfer nach vorheriger Terminabsprache statt.

³Studienbegleitende Leistungsnachweise können bis spätestens vier Wochen nach Beginn des auf das Prüfungsverfahren folgenden Semesters beim zuständigen Prüfer eingesehen werden.

⁴Die Gutachten zur Diplomarbeit können bis spätestens vier Wochen nach Aushändigung des Diplomzeugnisses im Prüfungsamt eingesehen werden.

§ 27

Gesamtprüfungsnote der Diplomprüfung

¹Die Endnoten der Fächer gehen mit Ausnahme von Fach 4 und den Fächern Nr. 6 mit einfachem Gewicht in die Gesamtprüfungsnote ein. ²Die Endnote von Fach 4 sowie die Note der Diplomarbeit werden doppelt gewichtet. ³Die Endnoten aller Allgemeinwissenschaftlichen Fächer (Nr. 6) gehen mit ihrem arithmetischen Mittel und einfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 28

Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in den **Anlagen F und G** dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgestellt.

§ 29

Akademische Grade

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Sozialpädagoge (FH)“ und „Diplom-Sozialpädagogin (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Sozialpäd. (FH)“, verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt gemäß dem Muster in der Anlage H. ²Die Urkunde wird vom Rektor oder der Rektorin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Soziale Arbeit unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ³Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 30

Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2005 in Kraft. Sie gilt für Studenten und Studentinnen, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2004/05 aufnehmen und ersetzt für den Bereich der Universität Bamberg die Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit – RaStOSoz – vom 21. September 1995 (KWMB I S. 395).

- (2) Für Studenten und Studentinnen, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, gelten die folgenden Satzungen fort:
1. Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Oktober 1996 (KWMBI II 1997 S. 193), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2004,
 2. Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Oktober 1996 (KWMBI II 1997 S. 201), geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 996),
 3. Satzung über den an der Universität Bamberg im Fachbereich Sozialwesen zu verleihenden akademischen Grad vom 20. Januar 1981 (KMBI II S. 32), geändert durch Satzung vom 10. September 1990 (KWMBI II S. 410);
- im übrigen treten die genannten Vorschriften außer Kraft.

Anlage A: Fächer und Semesterwochenstunden im Grundstudium

Fachbezeichnung		SWS	LV-Art ¹
Studienbereich 1: „Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit“			
1.1	Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit	01	SU
1.2	Geschichte der Sozialen Arbeit	02	SU
1.3	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	02	SU
1.4	Theorien der Sozialen Arbeit	06	SU
1.5	Werte und Normen der Sozialen Arbeit	02	SU
Studienbereich 2: „Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“			
2.1	Soziale Arbeit und ihre Bezugswissenschaften	02	SU
2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten	14	
	2.2.1: Pädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
	2.2.2: Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	06	SU
	2.2.3: Medizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	10	
	2.3.1: Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	06	SU
	2.3.2: Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit.	12	SU
2.5	Angewandte Informatik in der Sozialen Arbeit	02	SU
Studienbereich 3: „Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit“			
3.1	Einführung in das berufliche Handeln	04	PrU
3.2	Organisation, Träger und Institutionen der Sozialen Arbeit	04	SU
3.3	Handlungslehre der Sozialen Arbeit	06	Ü
3.4	Organisationslehre der Sozialen Arbeit	02	SU
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	04	Ü/SU
3.6	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	01	SU/Ü
Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AW)			
6.	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	06 ²	SU/Ü/SA /S
Summe:		74 ³	

¹ Näheres regelt der Studienplan.

² Im Grundstudium oder Hauptstudium ableistbar.

³ Ohne AW.

Anlage B: Fächer und Semesterwochenstunden im Hauptstudium

Fachbezeichnung		SWS	LV-Art ⁴
-----------------	--	-----	---------------------

Studienbereich 1: „Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit“

1.3	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	02	SU
1.4	Theorien der Sozialen Arbeit	06	SU
1.5	Werte und Normen der Sozialen Arbeit	02	SU
1.6	Soziale Arbeit und Gesellschaft	02	SU

Studienbereich 2: „Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“

2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten	08	
	2.2.1: Pädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
	2.2.2: Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	08	
	2.3.1: Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit.	04	SU
	2.3.2: Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	04	SU
2.5	Angewandte Informatik in der Sozialen Arbeit	02	SU

Studienbereich 3: „Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit“

3.3	Handlungslehre der Sozialen Arbeit	04	Ü
3.4	Organisationslehre der Sozialen Arbeit	04	SU
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	02	Ü/SU
3.6	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	02	Ü
3.7	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern	08	Ü/PrU

Studienschwerpunkte

4.	Studienschwerpunkt (vgl. Anlage C)	20	S/SU/Ü/E
----	------------------------------------	----	----------

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AW)

6.	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	06 ⁵	SU/Ü/SA/S
----	--	-----------------	-----------

Summe:

76⁶

⁴ Näheres regelt der Studienplan.

⁵ Im Grundstudium oder Hauptstudium ableistbar.

⁶ Mit 6 SWS AW.

Anlage C: Studienziele, Fächer und Semesterwochenstunden in den **Studien- **schwerpunkten****

1. Altenarbeit (AA)

Kompetenzen in folgenden Bereichen: Beratungs-, Bildungs-, Kulturarbeit; soziale und gesundheitliche Hilfen in Altenheimen, Altenclubs, Seniorenbüros, Familien; Altenhilfeplanung, Pflegeversicherung.

Nr.⁷	Fachbezeichnung	LV-Art⁸	SWS
1.4/3.3	Theorien / Handlungslehre in der Altenarbeit	S/SU/Ü	06
2.2	Entwicklung und Handeln/Verhalten von alten Menschen	S/SU	06
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des alten Menschen	S/SU	02
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Altenarbeit	S/SU/Ü	04
3.2	Organisation, Träger und Institutionen der Altenarbeit	S/SU/Ü	02

2. Familienhilfe (FH)

Kompetenzen zur Beratung von Familien; Kenntnisse über die psychosoziale, gesellschaftliche und rechtliche Situation von Familien, Frauen und Männern.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.4	Theorien in der Familienhilfe	SU/S	02
2.2/2.3.2	Entwicklung und Handeln/Verhalten und soziologische Grundlagen von Familien	SU/S	04
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Familienhilfe	SU/S/Ü	04
3.3	Handlungslehre in der Familienhilfe	SU/S/Ü	06
3.4	Organisationslehre in der Familienhilfe	SU/S/Ü	04

3. Gesundheitshilfe (GH)

Kenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen des Beitrags der Sozialen Arbeit zur Gesundheitsförderung. Kompetenzen in Bezug auf präventive Arbeitsvorgänge, abgestimmt auf die strukturellen Bedingungen der Institutionen des Arbeitsfeldes.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.4	Theorien in der Gesundheitshilfe	S/SU	02
2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten als Grundlage der Gesundheitshilfe	S/SU	04
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen als Grundlage der Gesundheitshilfe	S/SU	04
3.2/3.3	Organisation, Träger und Institutionen / Handlungslehre in der Gesundheitshilfe	S/SU/Ü	10

⁷ Die Nummernbezeichnungen entsprechen Teil A und B dieser Anlage

⁸ Näheres regelt der Studienplan.

4. Hilfen zur Erziehung/Jugendsozialarbeit (EJ)

Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Jugendhilfe in den Bereichen Erziehungshilfen/Jugendsozialarbeit. Kompetenzen zur Analyse von Tätigkeitsfeldern. Fähigkeit zur Betreuung, Erziehung, Bildung, Förderung und Beratung in Bezug auf Konzepte präventiver Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Elternhaus, Schule, Betrieb und im gesamtgesellschaftlichen Umfeld

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.2-1.5	Grundlagen der Erziehung/Jugendsozialarbeit	S/SU	02
2.2	Entwicklung und Handeln/Verhalten von Kindern/Jugendlichen	S/SU	08
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen in der Erziehung/Jugendsozialarbeit	S/SU	02
3.2/3.3	Organisation, Träger und Institutionen der Erziehung/Jugendsozialarbeit	S/SU/Ü/ E	04
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	S/SU/Ü	04

5. Integrationshilfen (IH)

Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Aufgaben der Prävention, Beratung, sozial-materieller Hilfen, gemeinwesenorientierte Ansätze, Unterstützung von Initiativen, Selbsthilfegruppen und Netzwerken in Einrichtungen unterschiedlichster Trägerschaft, innovative Formen von sozialen Hilfen in den Bereichen Armut, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und Migration.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
2.2.1	Pädagogische Grundlagen der Integrationshilfe	S/SU	02
2.3.1	Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Integrationshilfe	S/SU	02
2.3.2	Soziologische Grundlagen der Integrationshilfe	S/SU	02
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Integrationshilfe	S/SU/ Ü	04
3.3	Handlungslehre in der Integrationshilfe	S/SU/ Ü	08
3.4	Organisationslehre in der Integrationshilfe	S/SU/ Ü	02

6. Jugendarbeit (JA)

Kompetenzen zur Wahrnehmung und Analyse der Bedürfnislage junger Menschen, jugendkultureller Ausdrucksformen und die sie bedingenden gesellschaftlichen Einflüsse sowie zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der Jugendarbeit und zur Mitarbeit in Verbänden und Organisationen der Jugendarbeit.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.2/1.4	Geschichte / Theorien der Jugendarbeit	S/SU	02
1.6	Jugendarbeit und Gesellschaft	S/SU	02
2.3.1	Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Jugendarbeit	S/SU	02
2.3.2	Soziologische Grundlagen der Jugendarbeit	S/SU	02
3.2	Organisation, Träger und Institutionen der Jugendarbeit	S/SU/	02

		Ü	
3.3	Handlungslehre in der Jugendarbeit	S/SU/ Ü	06
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten in der Jugendarbeit	S/SU/ Ü	04

7. Organisation sozialer Dienste (OS)

Kompetenzen zur situativen kritischen Analyse von Organisationsmodellen und Anwendung von Management- und Organisationswissen auf soziale Dienstleistungsorganisationen in ihrer aufgabenbezogenen und sozio-politischen Umwelt; Binnenstrukturen und Umwelten als Voraussetzung für zielgerichtetes Handeln in und von Organisationen sozialer Dienste.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
2.3.1	Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Organisation sozialer Dienste	S/SU/ Ü	06
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen von sozialen Diensten	S/SU/ Ü	04
3.4	Organisationslehre	S/SU/ Ü	10

8. Präventive Jugendhilfe / Gefährdetenhilfe / Resozialisierung (PR)

Kompetenzen in der präventiven Jugendhilfe/Jugendarbeit (Information, Beratung, Betreuung) sowie in den Arbeitsfeldern der Resozialisierung und Straffälligenhilfe.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.6	Präventive Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung und Gesellschaft	S/SU	02
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	S/SU	04
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen von präventiver Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung	S/SU/ Ü	04
3.2	Organisation, Träger und Institutionen von präventiver Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung	S/SU/ Ü	06
3.3	Handlungslehre in der präventiven Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung	S/SU/ Ü	04

9. Soziale Arbeit mit behinderten Menschen (BA)

Kenntnisse über die rechtlich-administrativen und medizinisch-psychologisch-pädagogischen Grundlagen von Behinderung; Rahmenbedingungen und Angebote der Rehabilitationspolitik; Behinderteneinrichtungen. Kompetenzen zur Entwicklung, Begründung und Durchführung eigener methodischer oder organisatorischer Initiativen in Familien, Einrichtungen und der Öffentlichkeit.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
2.2.1/3.3	Pädagogische Grundlagen und Handlungslehre der Behindertenarbeit	S/SU/Ü/E	04
2.2.2/3.3	Psychologische Grundlagen und Handlungslehre der Behindertenarbeit	S/SU/Ü/E	04
2.2.3	Medizinische Grundlagen der Behindertenarbeit	S/SU	04
2.3.1/3.2/3.4	Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Träger und Institutionen sowie Organisationslehre in der Behindertenarbeit	S/SU/Ü/E	04
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Behindertenarbeit	S/SU/Ü	04

10. Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen (FM)

Kenntnisse der gesellschaftlichen, institutionellen und individuellen Bedingungen im Verhältnis der Geschlechter. Kompetenzen, Konzepte sowie strukturelle und/oder methodische Ansätze für Zielgruppen anzuregen und durchzuführen sowie zur weiblichen Geschlechtsidentität.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.4	Theorien der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU	02
1.6	Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen und Gesellschaft	S/SU	02
2.2.2	Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU/Ü	04
2.3.2	Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU	02
3.2	Organisation, Träger und Institutionen der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU/Ü	02
3.3	Handlungslehre in der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU/Ü	06
3.4	Organisationslehre in der Sozialen Arbeit mit Frauen und Mädchen	S/SU/Ü	02

11. Soziale Arbeit mit psychisch kranken / suchtkranken Menschen (PS)

Kenntnisse über Krankheitsverlauf und gesellschaftliche Einflüsse auf die Krankheitsbilder. Urteilsfähigkeit in Bezug auf sozialpädagogische Angebote im ambulanten und stationären Bereich der kurativen Medizin. Kompetenzen zur Arbeit mit psychisch Kranken und Suchtkranken.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.4	Theorien der Sozialen Arbeit mit psychisch kranken /suchtkranken Menschen	S/SU	02
2.2	Entwicklung und Handeln/Verhalten von psychisch kranken /suchtkranken Menschen	S/SU	08

2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit mit psychisch kranken /suchtkranken Menschen	S/SU/Ü	02
3.2/3.3	Organisation, Träger und Institutionen / Handlungslehre der Sozialen Arbeit mit psychisch kranken /suchtkranken Menschen	S/SU/Ü	08

12. Theaterarbeit/Darstellendes Spiel (TD)

Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf künstlerische (Spielfähigkeit, theatrale Gestaltungsmittel), methodisch-didaktische (Vermittlung), fachwissenschaftliche (Sprache, Literatur, Theater) und wirtschaftlich-rechtliche (Management, Finanzierung, Urheberrecht) Aufgaben in der Sozialen Arbeit.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
2.2.1	Pädagogische Grundlagen von Theaterarbeit und darstellendem Spiel	S/SU/E	04
2.3.2	Soziologische Grundlagen von Theaterarbeit und darstellendem Spiel	S/SU	04
3.3	Handlungslehre von Theaterarbeit und darstellendem Spiel	S/SU/Ü	02
3.4	Organisationslehre von Theaterarbeit und darstellendem Spiel	S/SU/Ü/ E	04
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten in Theaterarbeit und darstellendem Spiel	S/SU/Ü/ E	06

13. Internationale Sozialarbeit – International Studies in Social Work (Int)

Wissen über Soziale Arbeit im internationalen Vergleich, Fähigkeit zur internationalen Kooperation innerhalb der Sozialen Arbeit, Interkulturelle Kompetenz, Reflexion von Kultur und Fremdheit, Kompetenzen im Gestalten interkultureller Begegnung und Zusammenarbeit, Wissen über Soziale Arbeit im Entwicklungszusammenhang, Reflexion von Sozialer Arbeit/Nachhaltigkeit/ Gender und Entwicklung, Institutionenwissen – internationale Organisationen der Sozialen Arbeit und internationale Organisationen internationaler Politik (z. B. UNO, EU, Weltbank, NGOs), Kenntnisse über Globalisierungsprozesse und Globalisierungsfolgen.

Nr.	Fachbezeichnung	LV-Art	SWS
1.3/1.4	Ethische u. sozialarbeitstheoretische Ansätze in der internationalen Sozialarbeit und Sozialarbeitsforschung	S/SU/S	04
1.6	Sozialarbeitsforschung im internationalen Kontext	S/SU/E	02
2.3/2.4	Menschliche u. gesellschaftliche Rahmenbedingungen für Soziale Arbeit im internationalen Zusammenhang	S/SU/S	06
3.3/3.4	Innovative Ansätze von institutionellem und methodischen Handeln in anderen Ländern	S/SU/E	08

Anlage D: Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweise im Grundstudium

Fachbezeichnung		Prüfungen bzw. LN/TN
1.2/1.4	Geschichte/Theorien der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) über zwei Fächer
1.3	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	1 LN (StA) ¹
1.5	Werte und Normen der Sozialen Arbeit	1 LN (StA) ¹
2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten	
	2.2.1: Pädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) über zwei Fächer sowie
	2.2.2: Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	1 LN (Ref.) in dem Fach, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist ²
	2.2.3: Medizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	
	2.3.1: Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	1 LN (Ref.) im Fach 2.3.1 sowie
	2.3.2: Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) im Fach 2.3.2 ³
2.4	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit.	schrP (120 Min.)
2.5	Angewandte Informatik in der Sozialen Arbeit	1 TN
3.1	Einführung in das berufliche Handeln	1 LN (StA) ¹
3.3	Handlungslehre der Sozialen Arbeit	2 TN
3.2/3.4	Organisation, Träger und Institutionen der Sozialen Arbeit / Organisationslehre der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.)
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	1 LN (StA) ¹

Abkürzungen:

Koll = Kolloquium

LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

mdlP = mündliche Prüfung

prLN = praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis

Ref = Referat

schrP = schriftliche Prüfung

StA = Studienarbeit (vgl. RaPO § 12 Abs. 2 Satz 3)

TN = Teilnahmenachweis

¹ Der Leistungsnachweis führt zu einer Endnote; die Bewertung mit mindestens ‚ausreichend‘ ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

² Die Endnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Note der schriftlichen Prüfung über zwei Fächer und der Note über die studienbegleitende Prüfung (LN) im dritten Fach. Die Note der schriftlichen Prüfung wird hierbei zweifach gewichtet. Zum Bestehen der Diplom-Vorprüfungen müssen beide Prüfungsteile (schriftliche Prüfung und LN) mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet sein.

³ Die Endnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung und des Leistungsnachweises. Zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung müssen beide Prüfungsteile (schriftliche Prüfung und LN) mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet sein. “

Anlage E: Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweise im **Hauptstudium**

Fachbezeichnung		Prüfungen bzw. LN / TN
1.3	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	1 LN (Klausur) ¹
1.4/3.3	Theorien/Handlungslehre der Sozialen Arbeit	schrP (Fallklausur 240 Min.) sowie 2 TN
1.5 / 1.6	Werte und Normen der Sozialen Arbeit / Soziale Arbeit und Gesellschaft	1 LN (StA) ¹
2.2	Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten	
	2.2.1: Pädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit 2.2.2: Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) über ein Fach sowie 1 LN (Ref.) in dem Fach, das nicht Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist. ²
2.3	Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen	
	2.3.1: Politologische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit 2.3.2: Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	schrP (120 Min.) oder mdIP (20 Min.) im Fach 2.3.1 sowie 1 LN (Klausur) im Fach 2.3.2 ²
2.5	Angewandte Informatik in der Sozialen Arbeit	zusätzliches Wahlfach, 1 LN
3.4	Organisationslehre der Sozialen Arbeit	1 LN (Klausur) ¹
3.5	Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten	1 LN (StA) ¹
3.6	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	Diplomarbeit
3.7	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern	1 LN ³
4.	Studienschwerpunkte Altenarbeit (AA) Soziale Arbeit mit behinderten Menschen (BA) Hilfen zur Erziehung/Jugendsozialarbeit (EJ) Familienhilfe (FH) Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen (FM) Gesundheitshilfe (GH) Integrationshilfen (IH) Jugendarbeit (JA) Organisation sozialer Dienste (OS) Präventive Jugendhilfe/Gefährdetenhilfe/Resozialisierung (PR) Soziale Arbeit mit psychisch kranken / suchtkranken Menschen (PS) Theaterarbeit/Darstellendes Spiel (TD) Internationale Sozialarbeit –International Studies in Social Work (Int)	mdIP (20 Min.) und StA ² schrP (120 Min.) und Ref. ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² schrP (120 Min.) und Ref. ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ² mdIP (20 Min.) und StA ²
6.	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	3 LN (Klausur od. Ref) ⁴

Abkürzungen:

Koll = Kolloquium

LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

mdlP = mündliche Prüfung

prLN = praktischer studienbegleiten
der Leistungsnachweis

Ref = Referat

schrP= schriftliche Prüfung

StA = Studienarbeit (vgl. RaPO § 12
Abs.2 Satz 3)

TN = Teilnahmenachweis

¹ *Der Leistungsnachweis führt zu einer Endnote; die Bewertung mit mindestens „ausreichend“ ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.*

² *Die Endnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen oder mündlichen Prüfung und des Leistungsnachweises. Zum Bestehen der Diplomprüfung müssen beide Prüfungsteile (schriftliche oder mündliche Prüfung und LN) mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.*

³ *Der Leistungsnachweis ist das Kolloquium am Ende der praktischen Studiensemester. Zulassungsvoraussetzung hierfür ist ein oder mehrere „mit Erfolg abgelegte“ Praktikumsberichte“.*

⁴ *In jedem Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach wird eine Endnote erteilt. Die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können im Grund- oder Hauptstudium abgelegt werden. Pro 2-stündiger Lehrveranstaltung wird ein LN abgelegt.*

Anlage F: Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses

OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT
Bamberg

Fachbereich Soziale Arbeit

Diplom-Vorprüfungszeugnis

geboren am _____ in _____

hat am _____ die _____

Diplom-Vorprüfung
im Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit

bestanden

Die Leistungen wurden wie folgt bewertet:

	<i>Note</i>	<i>Note</i>
Geschichte/Theorien der Sozialen Arbeit		Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit
Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen		Einführung in das berufliche Handeln / Handlungslehre der Sozialen Arbeit
Werte und Normen der Sozialen Arbeit		Organisation, Träger und Institutionen / Organisationslehre der Sozialen Arbeit
Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten		Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten
Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen		

Bemerkungen:

Bamberg, den _____

Der oder die Vorsitzende der
Prüfungskommission

Bemerkungen: Die Prüfung wurde nach der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) i. V. m. der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juni 2005 in der geltenden Fassung abgehalten.
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.

Anlage G: Muster des Diplomprüfungszeugnisses

OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT
Bamberg

Fachbereich Soziale Arbeit

Diplomprüfungszeugnis

geboren am in

hat am die

Diplomprüfung
im Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit

mit dem Studienschwerpunkt

und dem Gesamturteil abgeschlossen

Prüfungsfächer des Hauptstudiums:

Theorien/Handlungslehre der Sozialen Arbeit

Menschliche Entwicklung und menschliches Handeln/Verhalten

Die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen

Studienbegleitend abgeschlossene Fächer:

Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen

Werte und Normen der Sozialen Arbeit /
Soziale Arbeit und Gesellschaft

Organisationslehre der Sozialen Arbeit

Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Studienschwerpunkt:

(Bezeichnung)

Diplomarbeit:

Thema:

Ggf: Zusätzliches Wahlfach:
(Bezeichnung)

Gesamtnote: ()

Das Studium schließt zwei praktische Studiensemester ein.

Bamberg, den

Der Rektor oder die Rektorin

Der oder die Vorsitzende der
Prüfungskommission

Bemerkungen: Die Prüfung wurde nach der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) i. V. m. der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juni 2005 in der geltenden Fassung abgehalten.
Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote wurden die Noten im Studienschwerpunkt und der Diplomarbeit zweifach gewichtet, das zusätzliche Wahlfach blieb unberücksichtigt.
Endnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.
Gesamtnote (Gesamturteil): 1,0-1,2 (mit Auszeichnung bestanden), 1,3-1,5 (sehr gut bestanden), 1,6-2,5 (gut bestanden), 2,6-3,5 (befriedigend bestanden), 3,6-4,0 (bestanden).

Anlage H: **Muster der Urkunde**

OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG

Fachbereich Soziale Arbeit

URKUNDE

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verleiht
Herrn/Frau

geboren am in

auf Grund der am im Fachhochschulstudiengang

Soziale Arbeit erfolgreich abgelegten Diplomprüfung den

AKADEMISCHEN GRAD

**DIPLOM-SOZIALPÄDAGOGE (FH)/
DIPLOM-SOZIALPÄDAGOGIN (FH)**

Dipl.-Sozialpäd. (FH)

Bamberg,

Der Rektor oder die Rektorin

Der Dekan oder die Dekanin

Prägesiegel

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2004 und einer Eilentscheidung nach Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes durch die Universitätsleitung vom 25. Mai 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 01. April 2005, Nr. XI/3 – H 2434.9.BAM.1-11/2 823.

Bamberg, 20. Juni 2005

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. Juni 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2005.